

Abschrift

4 D 301/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter G T
aus Essen, in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt
Essen,
wegen Bandendiebstahls u. a.

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 14. August 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Müller (Vorsitzender)
sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Kamecke,
Dr. Schäfer und Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten Tilders nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts E s s e n vom
11. Juni 1942 wird auf Kosten des Angeklagten verworfen.

Von Rechts wegen
Gründe

Die Revision greift nur den Strafausspruch an.

Die Rüge der Verletzung des § 266 StPO ist nicht näher durch
Anführung von Tatsachen begründet und kommt daher nicht in Be-
tracht (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO).

Im übrigen ist das tatsächliche Vorbringen des Beschwerde-
führers, soweit es neu ist oder mit den tatsächlichen Feststellun-
gen des angefochtenen Urteils in Widerspruch steht, in der Revi-
sionsinstanz unbeachtlich, §§ 337, 261 StPO. Wenn die Revision aus-
führt.

führt, ein erst 19 Jahre alter, schwächlicher, weichveranlagter Mensch - als welchen sie den Angeklagten bezeichnet - könne überhaupt noch nicht ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sein, so ist das unzutreffend. Die Ausführungen des Landgerichts zu § 20 a StGB lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Ob auf den Angeklagten die Voraussetzungen des § 1 ReichsG vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) zutreffen, unterliegt, da es sich um einen bloßen Strafzumessungsgrund handelt (RG 4 StS 17/42; 12. Juni 1942), lediglich dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters. Seine ausführliche Begründung (UA.S. 23, 24) läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

gez.: Müller

Schwarz

Kamecke

Schäfer

Dr. Francke
